

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW

Städtetag
Nordrhein-Westfalen

 **LANDKREISTAG**
NORDRHEIN-WESTFALEN

 **Städte- und Gemeindebund**
Nordrhein-Westfalen

Herrn Präsidenten
Eckhard Uhlenberg, MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Ansprechpartner:
Dr. Christian von Kraack, LKT NRW
Dr. Dörte Diemert, ST NRW
Andreas Wohland, StGB NRW

Tel.-Durchwahl: 0211/300491-110
Fax-Durchwahl: 0211/300491-5110
E-Mail: kraack@lkt-nrw.de

Aktenzeichen: 20.50.90 (LKT NRW)

Datum: 19.01.2012

ausschließlich per E-Mail:

anhoerung@landtag.nrw.de

(Stichwort: „GFG + StärkungspaktfondsG – Anhörung A11 – 27.01.2012“)

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2012 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2012 – GFG 2012)

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 15/3402

in Verbindung mit

Gesetz zur Errichtung eines Fonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktfondsgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 15/3427

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 27.01.2012

Sehr geehrter Herr Präsident,

für die mit Schreiben vom 22.12.2011, Geschäftszeichen I.1/A11-V.12, ausgesprochene Einladung zur öffentlichen Anhörung vor dem Ausschuss für Kommunalpolitik zum Gesetzentwurf der Landesregierung zu einem Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2012 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2012 – GFG 2012), LT-Drs. 15/3402, und zum Gesetzentwurf der Landesregierung zu einem Gesetz zur Errichtung eines Fonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktfondsgesetz), LT-Drs. 15/3427, am 27.01.2012 danken wir Ihnen.

Wie erbeten, nehmen wir nachstehend zu dem uns vorgelegten Gesetzentwurf eines Stärkungspaktfondsgesetzes auf Grundlage des dazu mit dem Einladungsschreiben übersandten Fragenkatalogs gem. § 56 Abs. 1 i. V. m. Anlage 9 GO LT Stellung.

Zu dem weiter vorgelegten Gesetzentwurf eines GFG 2012 und den dazu gestellten Fragen werden Städtetag, Landkreistag und Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen jeweils separate Stellungnahmen vorlegen: Auf diese separaten Stellungnahmen – die durch diese Stellungnahme nicht berührt werden – sei hiermit verwiesen.

Zum Gesetzentwurf eines Stärkungspaktfondsgesetzes

A. Allgemeine Einschätzung

Der Gesetzentwurf sieht die Bildung eines Sondervermögens des Landes unter der Bezeichnung „Stärkungspaktfonds“ vor, das zum 31.12.2021 – mit dem Ablauf des Stärkungspakts – aufgelöst werden soll. Es handelt sich dabei nach § 3 des Entwurfs um ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen, das dennoch aktiv- und passivlegitimiert sein soll. Kreditaufnahmen durch das Sondervermögen sollen ausgeschlossen sein. In dieses Sondervermögen sollen jeweils die jährlichen Zuwendungen aus dem Landeshaushalt für Konsolidierungshilfen fließen (§ 4 des Entwurfs). Die Mittelverwaltung soll dem Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK NRW) im Einvernehmen mit dem Finanzministerium (FM NRW) obliegen (§ 5 des Entwurfs). Diese sollen befähigt sein, die Mittel anzulegen und Erträge zu generieren (§ 5 Abs. 2 des Entwurfs), wobei die Anlage an den Kriterien der Sicherheit und Liquidität der Anlageform auszurichten sein soll.

Auch wenn das Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) vom 09.12.2011 (GV. NRW. S.662) aus unserer Sicht verbesserungsbedürftig ist (vgl. unsere Stellungnahmen in dieser Angelegenheit vom 02.11.2011 und vom 01.12.2011), wird das mit dem vorliegenden Entwurf eines Stärkungspaktfondsgesetzes verfolgte Ziel, die überjährige Verfügbarkeit der auf Grundlage des Stärkungspaktgesetzes jährlich zur Verfügung gestellten Konsolidierungshilfen durch das Land in einer Weise sicherzustellen, die nicht jeweils die Übertragung durch Beschluss im Rahmen der Verabschiedung des jährlichen Haushaltsgesetzes erfordert, von uns geteilt.

B. Zur gestellten Frage (B.1)

B.1 In § 5 ist festgelegt, dass die Übertragung der Aufgabe (Anlage und Verwaltung der Mittel) auf die Deutsche Bundesbank oder ein sonstiges Kreditinstitut möglich ist.

a) Halten Sie dies für sinnvoll?

Diese Regelung halten wir für unproblematisch, da es sich bei der Anlage und Verwaltung der Mittel um eine Dienstleistung handelt, die von Banken erbracht wird. Die Nutzung der Deutschen Bundesbank oder von Geschäftsbanken ist sinnvoll, da diese Institute über entsprechende Erfahrungen verfügen. Bei der Anlage der Mittel des Sondervermögens sollte aus unserer Sicht darauf geachtet werden, dass Anlagerichtlinien Berücksichtigung finden. Die entscheidenden Kriterien „Sicherheit“ und „Liquidität“ sind in § 5 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfes genannt: Erreicht werden soll letztlich eine marktübliche Verzinsung. Bei der Wahl des Kreditinstituts sollte zusätzlich darauf geachtet werden, dass positive Ergebnisse im Rahmen der Stresstests der Europäischen Bankenaufsicht (European Banking Authority – EBA) erreicht wurden. Zusätzlich sollten die Kosten der vom Finanzdienstleister zu erbringenden Leistungen berücksichtigt werden.

b) Könnten durch diese Option private Kreditinstitute an der Fondsverwaltung verdienen und halten Sie dies für sinnvoll?

Auch private Kreditinstitute, die mit der Verwaltung und Anlage der Mittel beauftragt würden, könnten für solche Leistungen rentierliche Entgelte verlangen. Dies ist bei Bankgeschäften durchaus üblich und grundsätzlich nicht zu beanstanden:

Zentral ist – damit ausgeschlossen wird, dass derartige Entgelte die Zielerreichung des Stärkungspaktes nicht belasten – aus kommunaler Sicht, dass für die Anlage und die Verwaltung der Mittel an Dritte zu zahlende Entgelte pp. nicht aus dem Fondsvermögen beglichen, sondern durch das Land separat getragen werden.

Wir bitten, unsere Anmerkungen bei der weiteren Beratung des Gesetzentwurfs zu berücksichtigen, und stehen für Rückfragen und weitere Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Dedy
Ständiger Stellvertreter
des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Claus Hamacher
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen